

II. V. 108

1364 Juni 23 [in vigilia nativit. s. Johannis bapt.].

[24

Frater Lubbertus de Dehem, gerens vices in partibus Westfalie venerabilis . . . summi magistri ordinis beati Johannis Baptiste hospitalis Iherosolimitani parcium transmarinarum . . . befundet, daß Bürgermeister und Schöffen in Borken mit Zustimmung der Gemeinde (communitatis) dem Ordenshause in Borken, genannt „ad capellam“, zu Händen des zeitigen Commendators Gerhardus de Hetterjede eine Summe gestiftet haben für eine ewige tägliche Seelenmesse. Als Unterpfand für die Erfüllung der Stiftung setzt das Ordenshaus in Borken die beiden Erben Bekine in dem Kipl. Borken u. Messelinc im Kipl. Namestorpe.

Orig. Nur das Siegel der Stadt B. erhalten; das des L. de D., des Ordenshauses u. des G. de H. ab. Gedruckt z. T. bei Münnig, S. 192—194, wo alle Siegel abgebildet; die oben gesperrte Stelle fehlt aber bei Münnig, da er nur auszüglich die Urkunde druckt. Hiernach bei Brinkman S. 102 ff. (Nr. 312 prioris inventarii.)